



Landratsamt Gotha . Postfach 10 01 47. 99851 Gotha

An alle Einwohner

Besucheranschrift:

Mauerstr. 20, 99867 Gotha

Öffnungszeiten

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon

03621 214-901

Telefax

03621 214-912

E-Mail

veterinaer@kreis-gth.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
LR

Name

Datum

20. DEZ 2016

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen bezüglich der Geflügelpest bei Wildvögeln und Hausgeflügel mit HPAIV H5N8

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Gotha folgende

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Geflügelausstellungen

1. Die Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art ist bis auf weiteres auf der Grundlage des § 65 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), i.V.m. § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 23 TierGesG sowie des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung untersagt.
Dies gilt auch für Taubenausstellungen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und wird an diesem Tag wirksam.
4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.kreis-gth.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Gotha

Commerzbank Erfurt

Raiffeisenbank Gotha e. G.

Deutsche Kreditbank AG Berlin

IBAN DE40 8205 2020 0750 1000 01

IBAN DE91 8204 0000 0359 9644 00

IBAN DE24 8206 4168 0000 0121 30

IBAN DE20 1203 0000 0000 9330 10

BIC HELADEF1GTH

BIC COBADEFF820

BIC GENODEF1GTH

BIC BYLADEM1001

Begründung

Seit dem 28.10.2016 wurden bei einer Vielzahl tot aufgefunderer Wildvögel in Deutschland das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAI H5N8) festgestellt. Somit liegt in all diesen Fällen Geflügelpest bei Wildvögeln vor. In der Zwischenzeit sind nahezu alle Bundesländer (Ausnahme Saarland, Rheinland-Pfalz) davon betroffen.

In Thüringen wurde das hochpathogene Aviäre Influenzavirus H5N8 (HPAV H5N8) bei tot aufgefundenen Wildvögeln (Reiherenten) an der Talsperre Zeulenroda (Landkreis Greiz) nachgewiesen.

Weiterhin wurde bisher in Deutschland HPAIV H5N8 in 20 Geflügelhaltungen und 4 Zoos/ Tierparks eingetragen.

Unter Bezugnahme auf nunmehr auch in Thüringen aufgetretene HPAIV H5N8-Fälle bei Wildvögeln, weiterhin zahlreich festgestellte Geflügelpest-Fälle bei Wildvögeln und eine zunehmende Zahl der Geflügelpestausbrüche bei Hausgeflügel in mehreren Bundesländern sind in Thüringen weitere Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Gotha zuständige Behörde und vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit Schreiben vom 20.12.2016 um den Erlass dieser Allgemeinverfügung ersucht worden.

Zu Nr. 1

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bewertet das Risiko der Einschleppung des Influenza-Virus H5N8 aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände als "hoch".

Es empfiehlt, dass Vogelausstellungen jeder Art bis auf weiteres unterbleiben sollen.

Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in den betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen.

Unter Bezugnahme auf nunmehr auch in Thüringen aufgetretene HPAIV H5N8-Fälle bei Wildvögeln, weiterhin zahlreich festgestellte Geflügelpest-Fälle bei Wildvögeln und eine zunehmende Zahl der Geflügelpest-Ausbrüche bei Hausgeflügel in mehreren Bundesländern (20 Fälle) sind die Schutzmaßnahmen in Thüringen weiter zu verschärfen.

Im Rahmen der oben aufgeführten Veranstaltungen kommen Vögel aus unterschiedlichen Betrieben in Kontakt. Um zu verhindern, dass über unerkannt infizierte Vögel das Virus in andere Bestände verbreitet werden kann, ist aufgrund der derzeitigen Dynamik des Geschehens im Hinblick auf eine Risikominimierung ein Verbot der Veranstaltungen erforderlich. Tauben werden häufig in gemischten Beständen mit anderen Hausgeflügelarten gehalten und können als passive Überträger des Erregers dienen.

Zu Nr. 2

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 4 wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 3

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekanntgegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 4

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

einzulegen.

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn Rechtsmittel eingelegt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.


Gießmann